



Kundmachung

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg hat in seiner Sitzung vom **20.11.2017** gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 3,071.779,43.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge (50%) sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 789.404,78

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 2,282.374,65

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 17.776 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 128,40

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5,0 %, somit **6,42 bzw. 7,06 (inkl. Umsatzsteuer)**

§ 8

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971) welche in der Grundgebühr der Wasserverbrauchsgebühren (siehe § 11) enthalten ist.

§ 9

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen:

Grundgebühr pro Abrechnungsjahr und Anschluss

(inkl. Wasserzählergebühr)

€ 96,20 (inkl. Umsatzsteuer)

pro m³ verbrauchter Wassermenge

€ 1,25 (inkl. Umsatzsteuer)

§ 10

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist, sofern nicht extra angeführt, die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2018** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnungen, rechtswirksam seit 1.1.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

Cäcilia Spreitzer

Angeschlagen am 29.11.2017

Abgenommen am 14.12.2017